



ZUCHTORDNUNG BVWS e.V.

## Inhaltsverzeichnis

### ZUCHTORDNUNG

[§ 1– Allgemeines](#)

[§ 2 – Zuchtbuch und Register](#)

[§ 3 - Zuchtmaßnahmen](#)

[§ 4– Zuchtzulassung, Zuchtwert](#)

[§ 5 – Zuchttiere](#)

[§ 6– Zuchtverbot/Zuchtbuchsperr](#)

[§ 7 - Züchter, Zwingernamen, Deckrüdenhalter](#)

[§ 8 – Zuchtwarte, Zuchtberatung, Wurfabnahmen](#)

[§ 9 - Zuchtkommission](#)

[§ 10 - Ergänzende Bestimmungen](#)

[§ 11 - Verstöße und Ahndung](#)

[§ 12 - Gebühren](#)

[§ 13– Schlussbestimmungen](#)

[§ 14– Gültigkeit und Inkrafttreten](#)

### BVWS-Mindestanforderung an die Haltung von Hunden

[Begriffsbestimmungen](#)

[Ernährung](#)

[Pflege](#)

[Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung](#)

### Anhänge zur Zuchtordnung –

#### Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

[I Zwingernamenschutz](#)

[II Zuchtbuch-/Registerführung](#)

[III Zuchtzulassung, Zuchtwert](#)

[IV Zuchtmiete/Zuchtstättenübertragung](#)

[V Zuchtberatung, Verpaarung, Deckakt](#)

[VI Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte](#)

[VII. Bußgeldkatalog / Strafenkatalog](#)

# ZUCHTORDNUNG

## § 1 – Allgemeines

1. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH sowie die Zuchtordnung des Bundesvereins für Weiße Schweizer Schäferhunde e.V. (BVWS e.V.) sowie der Rassestandard Nr. 347 der FCI sind für alle Mitglieder des BVWS e.V. verbindlich.
2. Die Zuchtordnung des BVWS e.V. ist Bestandteil der Satzung.
3. Zu dieser Zuchtordnung können nach Bedarf Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die durch die Zuchtkommission und den Vorstand festgelegt und/oder geändert werden. Die Durchführungsbestimmungen treten durch Bekanntgabe per Rundschreiben an die Mitglieder in Kraft und bedürfen zum weiteren Fortbestehen der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
4. Der BVWS e.V. darf alle erhobenen und erfassten Daten von Hunden uneingeschränkt für die Zucht verwenden. Dazu zählen auch Forschungsprojekte, Abstammungskontrollen, Kataloge, Drucke, Zuchtbuchveröffentlichungen und Ähnliches. Die Daten können zu diesem Zweck auch an Dritte weitergegeben werden. Der Verein stellt in diesen Fällen durch vertragliche Regelung sicher, dass die Daten nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und die Ergebnisse nur an den Vorstand des BVWS e.V. zurückgegeben werden dürfen. Der Verein darf auf erforderlichen Formularen (Zwingerschutzantrag, HD-/ED-Auswerteformularen, DNA-Hinterlegung usw.) entsprechende Erklärungen einfordern. Bei Verweigerung der Erklärungen gilt das entsprechende Formular als nicht abgegeben. Der entsprechende Punkt der Zuchtordnung ist damit nicht erfüllt.
5. Die Zuchtordnung ist in Einhaltung der VDH-Satzung nach Änderung durch den BVWS e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der durchgeführten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH- Geschäftsstelle zu senden.

## § 2 – Zuchtbuch und Register

Für Eigentümer und Halter von Weißen Schweizer Schäferhunden, die das Zuchtbuch des BVWS e.V. in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im BVWS e.V. zwingende Voraussetzung. Die Akzeptanz der Zuchtordnung sowie aller anderen sich daraus ergebenden Verpflichtungen gelten als verbindlich vereinbart.

Zuchtbuch:

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die innerhalb nach VDH-/FCI-Richtlinien gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Ahnengenerationen in VDH-/FCI- anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.
2. Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens vier Generationen aufzuführen.

Register:

3. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer von VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafeln nach einer Phänotypbeurteilung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden.
4. In das Register werden weiterhin Hunde eingetragen, die von im Register bereits

eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Ahnen in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

5. Über den Zuchteinsatz von Registerhunden nach Phänotypbeurteilung ist im Einzelfall durch die Zuchtkommission zu entscheiden (siehe Anhang Durchführungsbestimmungen III. Zuchtzulassung, Zuchtwert).

### § 3 – Zuchtmaßnahmen

1. Alle Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,
  - ✓ rassespezifische Merkmale zu erhalten,
  - ✓ die Zuchtbasis der Rasse möglichst breit zu halten,
  - ✓ Vitalität (Gesundheit, Alter) zu fördern,
  - ✓ erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.
2. Zur Bekämpfung erblicher Defekte ist die Datenerfassung und –auswertung unter wissenschaftlicher Begleitung erforderlich. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung VI. Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte.
3. Verpaarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder oder Vollgeschwister) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung durch die Zuchtkommission und den Vorstand.
4. Künstliche Besamung darf nicht bei Hunden angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Weiteres regelt die Durchführungsbestimmung V Zuchtberatung, Verpaarung, Deckakt.

### § 4 – Zuchtzulassung

1. Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde ohne zuchtausschließende Fehler nach FCI-Standard zugelassen und eingesetzt werden.
2. Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind Mindestanforderungen zu erfüllen, die im Anhang Durchführungsbestimmungen III Zuchtzulassung und Zuchtwerte geregelt sind.

### § 5- Zuchttiere

1. Das zuchtfähige Alter bei Rüden wird auf 20 Monate festgesetzt.
2. Das zuchtfähige Alter bei Hündinnen wird auf 24 Monate festgesetzt.
3. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Zuchteinsatz erfolgen. Zwischen Deckakt und Erreichen des vorgenannten zuchtfähigen Alters dürfen jedoch nicht mehr als 30 Tage liegen. Eine entsprechende Ausnahme ist zwingend vom Bundeszuchtwart zu genehmigen.
4. Hündinnen dürfen bis zu ihrem 8. Geburtstag in der Zucht verbleiben. Sonderregelungen über eine längere Zuchtverwendung werden nicht erteilt.
5. Rüden dürfen im ersten auf die erste Zuchtzulassung folgenden Jahr maximal fünf Decksprünge ausführen. Danach darf der Rüde weiterhin für maximal acht Decksprünge pro Jahr eingesetzt werden, sofern seine Nachkommen keine missliebigen Erbfehler erkennen lassen.
6. Deckrüden aus anderen FCI-Verbandskörperschaften mit gültiger Zuchtzulassung die im BVWS e.V. eingesetzt werden, dürfen pro Jahr maximal drei Mal innerhalb des BVWS e.V. decken, sofern ihre Nachkommen keine missliebigen Erbfehler erkennen lassen.
7. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Sie darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurftag. Zwischen zwei

Belegungen muss mindestens eine Läufigkeit ausgesetzt werden.

## § 6 – Zuchtverbot/Zuchtbuchsperr

### 1. Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot bezieht sich nur auf einen Zuchthund, der nicht zur Zucht verwendet werden darf.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen,
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall auch als „nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“ zu vermerken)

Ein Zuchtverbot ist vom Bundeszuchtwart auszusprechen und das Zuchtbuchamt darüber in Kenntnis zu setzen.

Ein ausgesprochenes Zuchtverbot ist in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen und muss durch das Zuchtbuchamt deutlich in der Ahnentafel / Registrier-bescheinigung des Hundes vermerkt werden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer evtl. späteren Überprüfung.

### 2. Zuchtbuchsperr

Eine Zuchtbuchsperr (oft fälschlich als Zwingersperr, Zuchtverbot, Zuchtsperr etc. bezeichnet) ist die vom Bundeszuchtwart gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die ihm sämtliche züchterische Tätigkeit untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle Hunde, die im Eigentum oder Miteigentum eines Züchters stehen (Rüden und Hündinnen).

Eingeschlossen in einer Zuchtbuchsperr ist die Weitergabe einer Hündin oder eines Rüden zur Zuchtmiete oder Zuchtrechtsabtretung, gewollte und ungewollte Deckakte eines Rüden, Verkauf eines Hundes zu Zuchtzwecken. Dies betrifft auch Hunde, die während der Zuchtsperr erworben wurden, Übertragung des Zwingernamens auf eine andere Person.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag) sind von dem Rassehundezuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.

Eine durch den Bundeszuchtwart ausgesprochene, rechtsgültige Zuchtbuchsperr ist dem Zuchtbuchamt, der Geschäftsstelle sowie der VDH-Geschäftsstelle und den weiteren, die Rasse betreuenden VDH- Mitgliedsvereinen mitzuteilen.

## § 7 – Züchter, Zwingernamen, Deckrüdenhalter

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist

- ✓ die Sachkunde des Bewerbers,
- ✓ die überprüfte Eignung der Zuchtstätte
- ✓ die Erteilung eines Zwingernamenschutzes
- ✓ Volljährigkeit.

Die Einzelheiten zum Zwingerschutz regelt die Durchführungsbestimmung I. Zwingernamenschutz.

2. Ist ein Züchter Mitglied in verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehundezuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, über welchen Verein er züchtet. Für bereits vollzogene Verpaarungen gilt § 8.1.
3. Die Voraussetzungen für das Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken regelt die Durchführungsbestimmung IV. Zuchtmiete/Zuchtstättenübertragung.
4. Die Voraussetzungen für eine Zuchtstättenübertragung regelt die Durchführungsbestimmung IV. Zuchtmiete/Zuchtstättenübertragung.

5. Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe jeweils unverzüglich dem Bundeszuchtwart und dem Zuchtbuchamt unter Angabe über die Wurfstärke, Geschlecht der Welpen und besondere Vorkommnisse bei der Geburt (Totgeburten, Kaiserschnitt etc.) zu unterrichten. Dies kann telefonisch oder schriftlich per Fax oder Telemedien erfolgen. Einzelheiten zu Verpaarungen sind in der Durchführungsbestimmung V. Zuchtberatung, Verpaarung, Deckakt aufgeführt.
6. Würfe sind in den ersten drei Tagen von einem Tierarzt zu besichtigen. Eine schriftliche Bestätigung des Tierarztes über die Beschaffenheit der Welpen und der Mutterhündin ist unverzüglich mit der Wurfmeldung an das ZBA zu senden.
7. Bei allen, beim Züchter verstorbenen Welpen ab der 3. bis zur 12. Lebenswoche muss die Todesursache durch eine Obduktion zweifelsfrei festgestellt werden. Die Obduktion muss in einer regional erreichbaren Universitätsklinik mit einem angeschlossenen Institut für Veterinär-Pathologie bzw. der durch den BVWS e.V. festgelegten Zentralstelle (Dr. Reinacher in Gießen) durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Verein.
8. Die Züchter sind verpflichtet, den beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.
9. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.
10. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.
11. Die Regelungen zu Zwingergemeinschaften sind der Durchführungsbestimmung „Zwingernamenschutz“ zu entnehmen.
12. Grundsätzlich sind für jeden Züchter pro Kalenderjahr maximal drei Würfe erlaubt, unabhängig wie viele Hündinnen er zur Zucht hält. Dies ist damit zu begründen, dass den Welpen eine artgerechte, menschenbezogene und verantwortungsbewusste Aufzucht zuteilwerden soll.
13. Für Züchter, die rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrn erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich des VDH gesperrt.
14. Die Deckrüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen.
15. Zuchtwarte und Züchter müssen einmal jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen und die Teilnahme dem Bundeszuchtwart gegenüber nachweisen. Hunde von Züchtern, die die vorgeschriebenen Fortbildungsseminare nicht nachweisen können, werden für die Zucht gesperrt, bis entsprechende Nachweise vorgelegt wurden. Die Züchterprüfung gilt als erste eingetragene Fortbildung

## § 8 – Zuchtwarte, Zuchtberatung, Wurfabnahme

1. Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich der Rassehundezuchtverein zuständig, in dem die Zuchtstätte des Züchters geführt und überprüft ist. Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist dann der Rassehundezuchtverein, über den der neue Eigentümer züchtet.
2. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie werden vom Bundeszuchtwart ernannt, der oberstes Aufsichtsorgan der Zucht im BVWS e.V. ist. Einzelheiten zu den Zuchtwarten sind in der Geschäftsordnung der Zuchtwarte geregelt.
3. Die Zuchtwarte sollten grundsätzlich in jeder BVWS-Landesgruppe vorhanden sein. Sie kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.
4. Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte dokumentiert werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden.
5. Die Wurfabnahme kann frühestens mit Vollendung der 7., die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche und nach erfolgter Wurfabnahme erfolgen.

## § 9 – Zuchtkommission

Zusammensetzung, Wahl und Aufgabe der Zuchtkommission regelt die Satzung des BVWS e.V. sowie die Geschäftsordnung für Zuchtwarte und Zuchtkommission.

## § 10 - ergänzende Bestimmungen

1. Versuchszüchtungen  
Versuchszüchtungen, z. B. Kreuzungen von Rassen oder Rassevarietäten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des BVWS e.V. und des VDH durchgeführt werden.
2. Verpaarungen von Fellvarianten  
Verpaarungen von Fellvarianten dürfen vom BVWS e.V. ohne genetische Begründung nicht untersagt werden, es sei denn, diese würden durch die Bestimmungen der FCI ausgeschlossen
3. Kaiserschnitte  
Hündinnen, die zwei Würfe per Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

4. Mehrfachbelegung  
Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.
5. Abstammungsnachweis  
Bei allen im BVWS e.V. gezüchteten Welpen werden Abstammungsnachweise durchgeführt.
6. Elternschaftsnachweis  
Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der BVWS e.V. Abstammungsnachweise erst nach erfolgtem Elternschaftsnachweis ausstellen.

## **§ 11 – Verstöße und Ahndung**

Verstöße gegen diese Ordnung und/oder die jeweiligen Durchführungsbestimmungen sind zu verfolgen und durch Verwarnung und/oder Bußgeld gemäß Bußgeld/ Strafenkatalog des BVWS e.V. zu ahnden. Siehe Anhang VII. der Zuchtordnung.

In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss der betroffenen Person aus dem Verein beschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Zuchtkommission sowie dem Vorstand des BVWS e.V.

Der Bußgeldkatalog/Strafenkatalog ist Bestandteil der Satzung und der Zuchtordnung.

## **§ 12 – Gebühren**

1. Die Gebühren für die Ausstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen setzt der BVWS e.V. fest.
2. Die Gebühren für vom VDH erstellte Ahnentafeln und Zuchtbücher richten sich nach den Vereinbarungen des BVWS e.V. mit dem VDH.

## **§ 13 – Schlussbestimmungen**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

## **§ 14 – Gültigkeit und Inkrafttreten**

Die Neufassung der BVWS-Zuchtordnung tritt mit der Veröffentlichung in der BVWS-Vereinszeitschrift in Kraft.

Neufassung der Zuchtordnung durch die Delegiertenversammlung am 16.04.2016 in Mittelkalbach

Durchführungsbestimmungen geändert an der Delegiertenversammlung am 01.04.2017 in Alsfeld.



## BVWS-Mindestanforderung an die Haltung von Hunden

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGB I S.1106) verlangt, dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden. Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des BVWS, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den BVWS(Bundes)zuchtwart weiterleiten müssen.

### Begriffsbestimmungen

**Welpen:** Hunde bis zur 16. Lebenswoche

**Zuchthunde:** Hunde im zuchtfähigen Alter, siehe Zuchtordnung **Junghunde:** die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben **Hunde:** die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

**Züchter:** Eigentümer oder Besitzer (z. B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im BVWS einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

**Zwinger:** Im Folgenden unter Punkt C. aufgeführten Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der BVWS gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

### Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

### Pflege

Hier muss es deutlicher heißen „rassetypische Pflege“, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle  
des Gebisses auf Zahnsteinbildung  
der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)  
der Krallenlänge  
der Sauberkeit von Ohren und Augen

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen. Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Bundeszuchtwart Auflagen erteilt werden.

### Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen  
Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern  
Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, aus gebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:

- a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

- c. Jedem Hund müssen mindestens 8 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen und für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 4 m<sup>2</sup> mehr gefordert.
- d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der selbst, wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m<sup>2</sup> sein muss.
- e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18–20°C zu erreichen sein muss.  
In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzelheizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
- f. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.  
In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
- g. Für tragende, werfende oder /und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 6 Hunden nicht kleiner als 20 m<sup>2</sup> sein.
  - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
  - An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und der Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
  - Der Hündin muss genügend Platz und Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann.
  - Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
  - Der Wurf und Aufzuchttraum muss auf ca. 18-20°C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
  - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
  - Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden.
  - Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
  - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freilauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.
- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des weiteren gut zu belüften sein.
- i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In

diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- oder Feinkies.

4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.

5. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen.

Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges streicheln beschränken.

7. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

## II.

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muss mindestens 8 m<sup>2</sup> Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 4 m<sup>2</sup> hinzuzurechnen. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> haben und den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.

2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:

a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmenden (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich ein Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter I.1.f).

b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert

werden muss.

c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang eingebaut sein.

d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.

e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Temperaturen in den Schatten legen kann.

3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.

4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.

5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. + 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.

6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III.

Werden die Hunde nicht im gesamten im Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1.

a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.

b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

c. Jedem Hund müssen mindestens 8 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 4 m<sup>2</sup> mehr gefordert. d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20°C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere Lösung.

d. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequelle angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.

e. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut belüftet sein.

2. Für tragende, werfende oder /und säugende Hündinnen und deren Würfe

ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freiem Auslauf bieten.

3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

4. Die Punkte I.5.-I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

## **Durchführungsbestimmung I zur Neufassung der Zuchtordnung des BVWS e.V.**

**Stand 01.10 2018**

### **I. Zwingernamenschutz**

#### **1. Allgemeines**

1. Der Zwingername ist der Beiname des gezüchteten Hundes. Er ist vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens bei der Geschäftsstelle des BVWS e.V. zu beantragen, die den Antrag an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Es ist zu unterscheiden zwischen nationalem (VDH) und internationalem Zwingerschutz. Letzterer wird durch die Geschäftsstelle über den VDH bei der FCI beantragt. Die Beantragung des internationalen Zwingerschutzes wird empfohlen.

2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von den bereits für die Rasse registrierten Zwingern unterscheiden.

3. Der Zwingernamenschutz ist personenbezogen und vereinsunabhängig. Pro Person darf nur ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

#### **2. Besonderheiten**

1. Der BVWS e.V. führt über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis.

2. Der BVWS e.V. muss sicherstellen, dass der beantragte Zwingername nicht zuvor von dem Züchter außerhalb des FCI-Bereichs verwendet wurde.

Wenn mehrere Rassehundezuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen

müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt.

3. Der Zwingerschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis 10 Jahre nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind durch Erbfolge möglich.

4. Auf die weitere Verwendung des Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle verzichtet werden, jedoch darf für den Züchter kein anderer Name geschützt werden.

### 3. Beantragung und Erteilung

1. Der Antrag auf Schutz eines Zwingernamens ist mittels bei der Geschäftsstelle erhältlichem Formular vorzunehmen. Der beantragte Zwingername darf höchstens aus drei Wörtern (außer den Wörtern „Zwinger von“) bestehen. Der Antragssteller hat mindestens drei verschiedene Zwingernamen vorzuschlagen.
2. Nach Antragsstellung und Entrichtung der in der Gebührenordnung festgesetzten Zwingerschutzgebühr wird dem Antragssteller durch die Geschäftsstelle das gesamte Richtlinienpaket und weiteres Lernmaterial zur Verfügung gestellt, auf dessen Grundlage der Bewerber eine Züchterprüfung abzulegen hat. Nach bestandener Züchterprüfung wird ein Zuchtwart die Zuchtstätte kontrollieren und abnehmen. Erst nach dessen positiven Bericht mittels dazu aufgelegter Formulare erteilt der BVWS e.V. den Zwingerschutz und teilt dem Züchter eine Züchternummer zu.
3. Zwingerschutz wird nur erteilt, wenn der Züchter auf dem Formular zur Beantragung des Zwingerschutzes erklärt, dass der BVWS e.V. alle Daten der Hunde für Vereinszwecke uneingeschränkt verwenden darf.

### 4. Zuchtgemeinschaften

1. Die Zuchtgemeinschaft ist der Zusammenschluss mindestens zweier Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Eine Zuchtgemeinschaft muss vom BVWS e.V. genehmigt werden.
2. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein und ein volljähriger Verantwortlicher/Ansprechpartner ist gegenüber dem BVWS e.V. zu benennen. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft in gleichem Maße.
3. Scheidet ein Mitglied aus der Zuchtgemeinschaft aus, muss es sein Ausscheiden und den Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des BVWS e.V. erklären. Der BVWS e.V. leitet dies an den VDH weiter.
4. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinweg ist nicht zulässig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

### 5. Wechsel aus einer FCI-Verbandskörperschaft in den BVWS e.V.

Wenn ein Züchter, der bereits über einen FCI-Zwingerschutz verfügt, aus einer anderen FCI-Verbandskörperschaft in den BVWS e.V. wechselt, muss der Züchter die Auflagen des BVWS

e.V. wie Zwingerabnahme, Züchterprüfung usw. uneingeschränkt erfüllen.

Der BVWS e.V. stimmt den Wechsel mit dem vorherigen FCI-Mitgliedsverein ab.

*Abgestimmt und beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 16.04.2016 in Mittelkalbach. Geändert durch die Delegiertenversammlung am 01.04.2017 in Mittelkalbach. Erneut geändert am 22.07.2018 in Alsfeld-Eudorf.*

## **Durchführungsbestimmung II zur Neufassung der Zuchtordnung des BVWS e.V. Stand 01.10 2018**

### **II Zuchtbuch /Registerführung**

#### **1. Allgemeines**

1.1. Zuchtbücher/Register sind die wesentlichen Grundlagen der Rassehundezucht Die in ihnen enthaltenen Informationen sollen so umfassend wie möglich sein.

1.2. Sie müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Verein und Rasse,
- Haararten, Farbe,
- Zwingernamen, Name und Anschrift der Züchter
- Deck- und Wurfstag
- Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor Wurfabnahme,
- Geschlecht, erst Rüden, dann Hündinnen
- „Vorname“ der Welpen
- Zuchtbuchnummer
- Chipnummer
- Besonderheiten der Welpen, z. B. Knickruten, Nabelbrüche
- Fehler und/oder Zuchtverbote für Welpen mit z. B. Entropium, - Ektropium, Fehlfarben, Hodenfehler zum Zeitpunkt der Wurfabnahme
- Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren, Informationen über Zuchtzulassung, zusätzliche Daten, falls vorhanden Ursprungszuchtbuchnummer
- Gesundheitsmerkmale,



- Leistungsnachweise, Titel, Farben etc
- Besonderheiten des Wurfes, z. B. Kaiserschnitte, Zuchtverbote, „nicht nach den Bestimmungen des BVWS/VDH gezüchtet“,
- Abstammungsnachweis.

## 2. Verfahren

Gedruckte Zuchtbücher sollen nach Möglichkeit jedes Jahr herausgegeben werden, mindestens jedoch als Sammelband alle zwei Jahre. Jede aktive Zuchtstätte im BVWS e.V. bekommt für jedes Jahr, in dem in der Zuchtstätte ein Wurf gefallen ist ein Zuchtbuch als Datei zur Verfügung gestellt.

Der BVWS e.V. muss dem VDH von jedem Zuchtbuch zwei Exemplare jeweils bis zum 15. Mai des folgenden Jahres kostenlos zur Verfügung stellen. Wird nicht jedes Jahr ein Zuchtbuch gedruckt, so ist dem VDH jährlich eine Liste mit den Zuchtbuchdaten ebenfalls bis zum 15. Mai des folgenden Jahres zuzuschicken.

### Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen

- 2.1. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind Abstammungsnachweise, die von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Sie müssen deutlich mit dem Emblem des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.
- 2.2. Der BVWS e.V. ist verpflichtet, Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen für alle rassereinen Würfe seiner Züchter auszustellen, sofern dem Verein die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zuchtbuchsperr erhalten hat. Dies gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt sind oder waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß ggf. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen zu vermerken.
- 2.3. Das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang berechtigt den BVWS e.V. nicht, ganze Würfe in das Register einzutragen, wenn diese über drei aufeinanderfolgende Ahnengenerationen verfügen, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, sondern ist als Vermerk z. B. Zuchtverbot, nicht nach den Regeln des BVWS/VDH gezüchtet etc. auf den Ahnentafeln zu dokumentieren.
- 2.4. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen bleiben Eigentum des BVWS e.V. Besitzrecht an den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder der Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietverhältnisses haben.
- 2.5. Eigentumswechsel sind auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung mit Namen und Adresse, Ort und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- 2.6. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen zuchtbuchführender Vereine derselben Rasse innerhalb des VDH sowie die des VDH müssen gegenseitig anerkannt werden.
- 2.7. Der BVWS kann die Vorlage der Ahnentafel/Registrierbescheinigung jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.
- 2.8. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind für ungültig

zu erklären und einzuziehen.

- 2.9. Der BVWS e.V. kann seine Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen und das Zuchtbuch vom VDH erstellen lassen.
- 2.10. Auf den für die Beantragung der Ausstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen erhältlichen Formularen (Deckschein, Wurfmeldeschein etc.) müssen Name und Anschrift des Züchters, Zwingername, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Siegertitel und Zuchtbewertung, HD-/ED-Grad, Ausbildungskennzeichen, weitere Prüfungen, Unterschrift des Rüden- und Hündinnenbesitzer auf der Deckbestätigung angegeben sein.
- 2.11. Einem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind beizufügen: Kopien der Ahnentafel/Registrierbescheinigung der Eltern, Nachweise über Bewertung, Prüfung, Titel, soweit nicht bereits bei der Zuchtbuchstelle hinterlegt, Wurfabnahmebericht (Endabnahme mit Bericht über den Zustand der Mutterhündin, der Welpen und der Zuchtstätte), Aufklärung (Atteste) über eventuelle Welpenverluste.
- 2.12. In die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind alle zuchtrelevanten Daten des Hundes durch das Zuchtbuchamt einzutragen wie die einzelnen Würfe, Zuchtzulassungen, medizinische Untersuchungen.
- 2.13. Der Züchter hat die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- 2.14. Eintragungen aus den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden, nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Ausbildungskennzeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- 2.15. Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben.
- 2.16. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen des BVWS e.V. für Hunde von Eigentümern aus dem Ausland sind im Ausland nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Beim Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer eine Auslandsanerkennung beim VDH oder über den BVWS e.V. beim VDH beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Original-Ahnentafel/Registrierbescheinigung können formlos gestellt werden.
- 2.17. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.
- 2.18. In Verlust geratene Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind für ungültig zu erklären. Der BVWS e.V. veranlasst nach der Prüfung der Nachweise über den Verlust die Ausstellung einer Zweitschrift. Dies ist in der Vereinszeitung des BVWS e.V. bekannt zu geben und den Rassehundezuchtvereinen im VDH, die die gleiche Rasse betreuen, mitzuteilen.

### 3. Übernahme

In das Zuchtbuch/Register des BVWS e.V. können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, die entweder der FCI angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden.

Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur

dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des BVWS e.V.

Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/Exportpedigrees dürfen grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden.

Entweder kann der Ursprungs-Zuchtbuchnummer eine Verwaltungsnummer des BVWS e.V. hinzugefügt oder eine Übernahmescheinigung ausgestellt werden. Diese darf nicht den Eindruck einer Ersatzahnentafel erwecken, deshalb ist das Wort „Ahnentafel“ oder „Registrierbescheinigung“ nicht zu verwenden.

Die Übernahmescheinigung muss mit der Ursprungsahnentafel/-Registrierbescheinigung verbunden dem Eigentümer ausgehändigt werden. Erhält der Hund eine Verwaltungsnummer, so ist diese eindeutig als solche zu kennzeichnen, z. B. durch Hinzufügen eines „Ü“. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen anzuführen.

#### **4. Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung**

4.1. Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Aufnahme in das Register (Livre d'Attend):

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den BVWS e.V.
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochips

4.2. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung:

- in der Regel anlässlich einer Ausstellung oder ZZLP
- es muss sichergestellt werden, dass ein Zuchtrichter, der für die betreffende Rasse in die VDH-Richterliste eingetragen ist, die Beurteilung vornimmt.

4.3. Bei Hunden, für die eine Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung durch den BVWS e.V. ausgeschlossen ist, darf die nicht FCI-anerkannte Ahnentafel nicht eingezogen werden. Diese Hunde erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.

4.4. Weitere Voraussetzungen, die eine eventuelle Zuchtverwendung des betreffenden Hundes nach Erfüllung der Bedingungen der jeweiligen Zuchtzulassungsbestimmung nicht ausschließen:

- sofern der zu beurteilende Hund eine von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel hat, ist der Eigentümer darauf hinzuweisen, dass diese bei der Beurteilung vorzulegen ist. Sie muss eingezogen werden.
- Sollte dem BVWS e.V. bekannt sein oder werden, dass der Eigentümer den zu registrierenden Hund zur Zucht außerhalb des VDH einsetzen will, ist eine Registrierung mit der Möglichkeit zur eventuellen Zucht zu verweigern.
- Die Möglichkeit, diesen Hund „nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ zu registrieren (mit entsprechendem Hinweis auf der Registrierbescheinigung) muss dem Eigentümer geboten werden.

*Abgestimmt und beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 16.04.2016 in Mittelkalbach. Geändert durch die Delegiertenversammlung am 01.04.2017 in Mittelkalbach. Erneut geändert am 22.07.2018 in Alsfeld-Eudorf.*

**Durchführungsbestimmung III zur Neufassung der Zuchtordnung des BVWS e.V.  
Stand 01.10 2018**

**III Zuchtzulassung / Zuchtwerte**

### 1. Allgemeines

Überträgt der BVWS e.V. die Zuchtzulassung einem Gremium, handelt er nur dann nach § 6 Abs. 3 der VDH-Satzung, wenn das abschließende Urteil der Zuchtzulassung oder deren Versagung von mindestens einem in die VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter gefällt wird.

1. Als Zuchtwert sind folgende Klassifizierungen zu unterscheiden:  
Zur Zucht zugelassen sind alle in einem VDH-anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragenen Hunde, die die vom BVWS e.V. und auch alle anderen sich aus der Zuchtordnung ergebenden Voraussetzungen erfüllen.

Folgende Zuchtvarianten sind möglich:

- ✓ Allgemeinzucht: beide Elterntiere haben kein bei einer FCI-Verbandskörperschaft anerkanntes Ausbildungskennzeichen
- ✓ **Teilleistungszucht: eines der beiden Elterntiere hat eine, bei einer FCI-Verbandskörperschaft abgelegte und bestandene VPG-Prüfung (IPO)**
- ✓ **Leistungszucht: beide Elterntiere verfügen über eine, bei einer FCI-Verbandskörperschaft abgelegte und bestandene VPG-Prüfung (IPO).**

Die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen der Welpen erhalten einen entsprechenden Eintrag beim betreffenden Elterntier.

2. Zur Zucht empfohlen sind die Hunde mit darüber hinaus gehenden Qualifikationen nach Maßgabe des BVWS e.V. Die Qualifikationskriterien werden bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.
  3. Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler nach FCI-Standard Nr. 347 vorweisen:
    - Aggressive oder übermäßig ängstliche Hunde
    - Hunde, die deutlich physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen
    - Ängstlichkeit, hochgradige Schreckhaftigkeit, Angtaggressivität, inadäquate Aggression, lethargisches Verhalten
    - Ein oder beide Augen blau, hervortretendes Auge, Entropium, Ektropium
    - Vor- und Rückbiss, Kreuzbiss, mehr als zwei fehlende P1, der M3 bleibt unberücksichtigt
    - Völliger Pigmentverlust an Nasenschwamm, Lippen und/oder Lidrändern, Haut und Ballen, Albinismus
    - Fehlende oder fehlentwickelte Hoden
  4. Nachzucht von Hunden, denen in Deutschland aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch eines VDH- Mitgliedsvereins eingetragen werden.
- ### 2. Zuchtzulassungsprüfung und Zuchtzulassung
1. Das Mindestalter für die Zulassung zur Zuchtzulassungsprüfung ist für Rüden und Hündinnen auf 16 Monate festgesetzt.
  2. Ausländische Hunde können auch dann ohne BVWS-Registrierung an einer ZZLP teilnehmen, wenn sie in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind.
  3. Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.

4. Termine und Orte der ZZLP werden jeweils in der BVWS-Vereinszeitung oder im „Unser Rassehund“ bekannt gegeben. Die Anzahl der jährlich stattfindenden ZZLP wird vom BVWS-Vorstand nach Bedarf anhand der schriftlich eingehenden Anträge der Landesgruppen festgesetzt.
5. Die ZZLP besteht aus einer Exterieur Beurteilung, der Überprüfung standardmäßig vorgegebener Größenverhältnisse und einer Wesensbeurteilung mit integrierten Bestandteilen in Anlehnung an eine Begleithundeprüfung (BH/VT). Die ZZLP kann nur von einem in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Formwertrichter in Verbindung mit einem berufenen Wesensprüfer des BVWS e.V. abgenommen werden.
6. Die Ahnentafel/Registrierbescheinigung sowie der Impfausweis sind zwingend mitzubringen.
7. Der Formwertrichter verfasst einen Zuchtbericht, welcher allein für spätere Eintragungen in den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen zugelassen ist.
8. Insgesamt werden bei der ZZLP die Formwert- und Wesensbeurteilungen mit den Wertnoten „Vorzüglich“, „Sehr gut“ oder „Gut“ vergeben und ausschließlich verwendet.
9. Hunde, die bereits dreimal eine ZZLP in Folge nicht bestanden haben, erhalten keine weitere Möglichkeit zur Teilnahme an einer ZZLP und sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nicht möglich.
10. Die Zuchtzulassung wird ausgesprochen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - ✓ erfolgreiche Teilnahme an einer ZZLP (Formwert und Wesensbeurteilung)
  - ✓ Eingang des DNA-Nachweises **in Form von 10 ml EDTA -Blut durch das vom BVWS e.V. beauftragte Institut** beim Zuchtbuchamt
  - ✓ HD-Auswertung mit „A“ oder „B“
  - ✓ ED-Auswertung mit „0“ oder „1“
  - ✓ gültiger MDR1-Test
  - ✓ 2 Formwertbeurteilungen mit der Mindestbewertung „Sehr gut“, erlangt ab der Zwischenklasse auf FCI- oder VDH-anerkannten, termingeschützten Rassehundeausstellungen, bei denen mindestens das CAC vergeben wurde. Eine Bewertung davon sollte bei einer Spezialausstellung des BVWS e.V. erzielt worden sein.
11. **Im BVWS ausgesprochene Zuchtzulassungen bis Zuchtendalter/auf Lebenszeit behalten ihre Gültigkeit. Dies gilt für alle Hunde, die bis zum 30.09.2018 die Zuchtzulassungsprüfung abgelegt haben.**
12. **Hunde die vor dem 01.05.2017 eine Zuchtzulassungen mit einem Gültigkeitsdatum abgelegt haben, sind einer zweiten ZZLP zuzuführen um die Zuchtzulassung bis Zuchtendalter/auf Lebenszeit zu erhalten.**
13. **Zuchtzulassungen ab dem 01.10.2018 gelten zunächst für 2 Jahre, anschließend müssen die Tiere erneut vorgestellt werden und alle Zucht Voraussetzungen laut der zu diesem Zeitpunkt gültigen Zuchtordnung erfüllen.**
14. Die Wiederholungsprüfung darf frühestens 6 Monate vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, -der Formwert kann aus der 1. ZZLP übernommen werden. Bei der Wiederholungsprüfung kann die Zuchtzulassung auf Lebenszeit/ Zuchtendalter erteilt werden.
15. Es können aufgrund gegebener Umstände durch den Bundeszuchtwart oder die Zuchtkommission jederzeit Zuchteinschränkungen bei der jeweiligen Zuchtzulassung

ausgesprochen werden

16. Zuchtzugelassene Hunde können nur eingesetzt werden, wenn der Besitzer erklärt, dass die Daten des Hundes uneingeschränkt vom BVWS e.V. verwendet und veröffentlicht werden dürfen. Das schließt auch die Weitergabe an Dritte ein. Es gelten die entsprechenden Vorschriften der Satzung, der Zuchtordnung und aller anderen Ordnungen des BVWS e.V.

### 3. Aberkennung der Zuchtzulassung

1. Zuchttauglich geschriebene Hunde, auch bereits auf Lebenszeit/Zuchtendalter, die nachgewiesenermaßen und wiederholt zuchtausschließende Fehler hinsichtlich Lebensfähigkeit, Gesundheit, Wesen und Exterieur vererbt haben, oder bei denen eine Krankheit auftritt, von der feststeht oder nicht auszuschließen ist, dass sie vererbt werden kann, können durch die Zuchtkommission unter Vorsitz des Bundeszuchtwartes die Zuchtzulassung entzogen bekommen.
2. Hündinnen, die bereits zweimal nur per Kaiserschnitt entbinden konnten, erhalten ausnahmslos Zuchtverbot. Der Beschluss ist dem Eigentümer in **Schriftform vom Bundeszuchtwart** zuzustellen.
3. Die Aberkennung der Zuchtzulassung ist anschließend in der BVWS-Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

### 4. Zucht mit Hunden nach Registereintragungen durch Phänotypbeurteilung

1. Registereintragungen nach Phänotypbeurteilung regeln sich nach der VDH-Zuchtordnung und nach den Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung.
2. Eine Zuchtverwendung von außerhalb der FCI/VDH-Verbandskörperschaften gezüchteten Hunden ist nur möglich, wenn diese für den BVWS e.V. eine Bereicherung für die Zucht darstellen. Das ist im Einzelfall nach Antragsstellung zu entscheiden.
3. Dem Antrag auf Registrierung für eine eventuelle Zuchtverwendung müssen alle für den Hund vorhandenen Unterlagen in Kopie beigelegt sein, z.B. die von einem seriösen Zuchtverband glaubhaft bestätigte Dokumentation der Abstammung (Ahnentafel), aus denen möglichst auch Gesundheitsdaten der Vorfahren zu erschließen sind, die vom VDH vorgeschriebene Verpflichtungserklärung des Eigentümers, den Hund nach einer Registrierung für Zuchtverwendung nicht mehr außerhalb von FCI-Verbandskörperschaften zur Zucht einzusetzen, Unterlagen über bereits außerhalb der FCI-Verbandskörperschaften abgelegte Zuchtzulassungsprüfungen, wenn vorhanden Zertifikate/Unterlagen über gesundheitlichen Status.
4. Der Antrag mit den entsprechenden Unterlagen des Hundes wird der Zuchtkommission zur Beratung vorgelegt und im Vorstand entschieden. Dem Besitzer ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass im Falle einer Registrierung zur Zuchtverwendung die Originalahnentafel vorgelegt und vom BVWS e.V. eingezogen werden muss.
5. Nach den VDH-Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung können Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland bzw. außerhalb des VDH gezüchtet wurde, nicht „zur Zuchtverwendung“ in das Register eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt

nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.

6. Sollte der Hund nach der Registrierung alle Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung nach BVWS-Zuchtordnung erbringen, kann sie erteilt werden. Die Zuchtkommission ist berechtigt, im Sinne der der Erhaltung und Verbesserung der Erbgesundheit der Rasse begründete Auflagen zu erteilen.
7. Die Möglichkeit zur Registrierung „nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ muss dem Eigentümer des Hundes immer geboten werden.

#### **5. Wechseln von Zuchthunden aus einer FCI-Verbandskörperschaft**

1. Für Zuchthunde, die aus einer FCI-Verbandskörperschaft in den BVWS e.V. wechseln, werden vorher durch den entsendenden Zuchtverein ausgesprochene, zeitlich beschränkte Zuchtzulassungen übernommen.
2. Um im BVWS e.V. die Zuchtzulassung auf Lebenszeit/ Zuchtendalter zu erlangen, ist der Zuchthund bis zum Ablauf einer bestehenden zeitlichen Zuchtzulassung, spätestens jedoch im 2. Jahr nach dem Wechsel auf einer BVWS-ZZLP vorzustellen.
3. Zuchthunde, für die bereits in der entsendenden FCI-Verbandskörperschaft eine
4. Zuchtzulassung auf Lebenszeit/Zuchtendalter ausgesprochen wurde, können diese bestätigt bekommen. Bei Vorlage der Unterlagen über eine im Rahmen einer
5. Zuchtzulassungsprüfung vorgenommenen Formwertbeurteilung und einer annähernd vergleichbaren Wesensprüfung entscheiden Zucht- und Wesenskommission darüber, ob der Hund nochmals im BVWS e.V. vorgestellt werden muss.
6. Die Hunde müssen alle, neben der ZZLP geforderten Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung im BVWS e.V. erfüllen. Alle außerhalb von FCI-Verbandskörperschaften erlangten Zuchtzulassungen werden nicht anerkannt.

*Abgestimmt und beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 16.04.2016 in Mittelkalbach. Geändert durch die Delegiertenversammlung am 01.04.2017 in Mittelkalbach. Erneut geändert am 22.07.2018 in Alsfeld-Eudorf.*



**Durchführungsbestimmung IV zur Neufassung der Zuchtordnung des BVWS e.V.  
Stand 01.10 2018**

**IV Zuchtmiete**

1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.
2. Der Mieter der Hündin wird als Züchter anerkannt, wenn:
  - ✓ BVWS/VDH-Zwingerschutz besteht,
  - ✓ der Mieter die gemietete Hündin zum Zeitpunkt der sichtbaren Trächtigkeit in eigenem Gewahrsam hat,
  - ✓ der Mieter die Hündin bis zum Absäugen und bis zur Abgabe der Welpen in eigenem Gewahrsam hat.
1. Von diesen Bedingungen hat sich der zuständige Zuchtwart zu überzeugen.
2. Die Zuchtmiete ist schriftlich mittels einem VDH-konformen Mietvertrag zu vereinbaren und bedarf der Zustimmung des Bundeszuchtwartes. Dem Zuchtbuchamt ist eine entsprechende Mitteilung zu übersenden.
3. Für Eigentümer, Halter oder Mieter von Weißen Schweizer Schäferhunden, die das Zuchtbuch des BVWS e.V. in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im BVWS e.V. zwingende Voraussetzung. Die Akzeptanz der Zuchtordnung und aller anderen sich daraus ergebenden Verpflichtungen gelten als verbindlich vereinbart.

**Zuchtrechtsabtretung (in Anlehnung an das FCI-Reglement § 14)**

1. Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Rüden kann durch vertragliche Vereinbarung auf eine Drittperson übertragen werden.
2. Wer eine Hündin oder einen Rüden temporär (für länger als eine Zuchtmiete) zur Zuchtverwendung übernimmt gilt als Eigentümer des Hundes im Sinne der BVWS-Zuchtordnung.
3. Die Zuchtrechtsabtretung hat in jedem Fall schriftlich vor dem geplanten Deckakt zu erfolgen. Die schriftliche Zuchtrechtsabtretung ist dem Bundeszuchtwart sowie dem Zuchtbuchamt gleichzeitig zu melden und zu belegen. In der Zuchtrechtsabtretung

sind alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien genau zu umschreiben.

4. Im Falle einer Zuchtrechtsabtretung greift für Züchter/Deckrüdenbesitzer sowie für die Zuchthunde die BVWS-Zuchtordnung mit allen zuchtrelevanten Voraussetzungen.
5. Zuchthunde, die im Eigentum gesperrter Züchter/Deckrüdenbesitzer stehen oder die selbst mit Zuchtsperren belegt sind, dürfen weder für Zuchtmieta noch für Zuchtrechtsabtretung verwendet werden.

#### **Zuchtstättenübertragung**

1. Ein Züchter darf mit einer zucht zugelassenen Hündin außerhalb seiner Zuchtstätte einen Wurf durchführen, wenn er diesen Wurf intensiv vor Ort begleitet und betreut.
2. Die Zucht außerhalb der Zuchtstätte ist zwischen Züchter und Halter der Hündin mittels schriftlichem Vertrag zu vereinbaren, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten verbindlich regelt. Sie bedarf der unbedingten Zustimmung des Bundeszuchtwartes. Dem Zuchtbuchamt ist eine entsprechende Mitteilung zu machen.
3. Der Zuchtort muss von einem Zuchtwart abgenommen sein. Der Halter der Hündin muss eine Züchterprüfung abgelegt haben, für diese Züchterprüfung wird eine Gebühr nach gültiger Gebührenordnung erhoben.
4. Die Entfernung zwischen Züchter und Zuchtort darf maximal 50 km betragen.
5. Diese Regelung darf nur für einen Zuchtort und für einmal angewendet werden.
6. Diese Regelung darf pro Zuchtstätte je Kalenderjahr nur einmal angewendet werden.

*Abgestimmt und beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 16.04.2016 in Mittelkalbach. Geändert durch die Delegiertenversammlung am 01.04.2017 in Mittelkalbach. Erneut geändert am 22.07.2018 in Alsfeld-Eudorf.*

**Durchführungsbestimmung V zur Neufassung der Zuchtordnung des BVWS e.V.  
Stand 01.10 2018**

**V Verpaarung Deckakt**

1. Der Deckrüdenbesitzer oder Züchter hat spätestens nach den ersten Anzeichen der Läufigkeit unter Bekanntgabe der geplanten Verpaarung beim Bundeszuchtwart schriftlich/per Email einen Deckschein anzufordern. Für den Fall, dass eine andere FCI-Verbandskörperschaft einen Deckschein ausstellt, ist zusätzlich ein BVWS-Deckschein zu einer ermäßigten Gebühr gemäß Gebührenordnung zu beantragen. In begründeten Fällen kann der Bundeszuchtwart einer geplanten Verpaarung widersprechen.
2. Die Eigentümer von zur Verpaarung vorgesehenen Hunden einer Rasse haben sich vor dem Deckakt über die gegebenen Zucht Voraussetzungen zu informieren, d. h. die Zuchtzulassung gegenseitig zu überprüfen. Nach dem vollzogenen Deckakt ist der von beiden beteiligten Parteien unterzeichnete Deckschein unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) an das Zuchtbuchamt zu senden., Je eine Kopie erhalten Rüden- und Hündinnenbesitzer sowie der Bundeszuchtwart.
3. Eine Belegung ohne gültigen Deckschein ist unzulässig und führt zu Sanktionen durch den Bundeszuchtwart gemäß Strafenkatalog.
4. **Außerhalb des BVWS e.V. stehende Deckrüden können nur eingesetzt werden, wenn sie:**
  - ✓ **in ein Zuchtbuch einer FCI/VDH-Verbandskörperschaft eingetragen sind**
  - ✓ **über eine Zuchtzulassung der FCI/VDH -Verbandskörperschaft verfügen.**
  - ✓ **der Besitzer bereit ist, die beim BVWS e.V. vorgeschriebene DNA-Einlagerung für Zuchttiere (Blutprobe 10 ml ETDA Blut im vom BVWS beauftragtem Institut vor dem geplanten Deckakt abzugeben und dem BVWS e.V. zur Verfügung zu stellen.**
5. Die im BVWS e.V. zur Zucht zugelassenen Rüden dürfen außerhalb des BVWS e.V. nur Hündinnen von Züchtern decken, die einer FCI-Verbandskörperschaft angehören.
6. Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden –auch derselben Rasse –gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.
7. **Bei allen im BVWS e.V. fallenden Welpen sind DNA-Abstammungsnachweise**

durchzuführen. Dies muss durch einen Tierarzt/-ärztin mittels Mundschleimhautabstrich z.B. im Zuge der Impfung geschehen. Die DNA-Proben sind durch den Tierarzt/-ärztin mit dem entsprechenden Formular an Dr. Schelling in die Schweiz zu schicken. Sie werden dort in der DNA-Datenbank eingelagert und können zu Forschungszwecken verwendet werden. Die Kosten trägt der Züchter gem. gültiger Gebührenordnung. Der erbrachte Abstammungsnachweis wird in den Ahnentafeln bzw. Registrierbescheinigungen vermerkt.

8. Eine künstliche Besamung muss vorher beim Bundeszuchtwart beantragt und von diesem genehmigt werden. Grundsätzlich sollen sich alle Hunde auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich zuvor nicht auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetische Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen ist eine künstliche Besamung in Einzelfällen zu befürworten.

*Abgestimmt und beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 16.04.2016 in Mittelkalbach. Geändert durch die Delegiertenversammlung am 01.04.2017 in Mittelkalbach. Erneut geändert am 22.07.2018 in Alsfeld-Eudorf.*

## VI. Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte

### 1. Hüftgelenks- und Ellenbogendysplasie

1. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die aufgrund der von der zentralen

Auswertestelle des BVWS e.V. ergangenen Befunde mit HD-A oder HD-B und ED-0 oder ED-1 ausgewertet sind.

2. Die Röntgenuntersuchung ist von einem dazu befähigten Tierarzt/-ärztin oder einer Tierklinik durchzuführen, wobei der zu untersuchende Hund nicht jünger als 12 Monate sein darf.
3. Zur Identifikation ist auf dem Röntgenbild in manipulationssicherer Art festzuhalten:
  - ✓ Datum der Aufnahme
  - ✓ Zuchtbuchnummer und
  - ✓ Tätö- oder Chipnummer des Hundes
4. Der vom Züchter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf seine Bewertung nur in dem vom BVWS e.V. **erhältlichen Bewertungsbogen eintragen. Dieses HD/ED Formular ist beim Bundeszuchtwart unter Angabe der notwendigen Hundedaten schriftlich über Email anzufordern und wird innerhalb 5 Arbeitstagen bereitgestellt**
5. Auf diesem Bewertungsbogen sind vom Röntgentierarzt zu bestätigen, dass er:
  - ✓ zugunsten des BVWS e.V. auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet
  - ✓ die Identität des Hundes überprüft hat
  - ✓ den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat
  - ✓ keine weiteren Hilfsmittel benutzt hat.
6. Die Röntgenaufnahmen sind von einem HD-/ED-Gutachter auszuwerten. Dieser darf im BVWS e.V. keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter von Weißen Schweizer Schäferhunden sein.
7. Für die Bestellung des Gutachters gilt:
  - zu Gutachtern können nur approbierte Tierärzte bestellt werden, die das Qualifikationsverfahren des „Hohenheimer Modells“ erfolgreich durchlaufen und sich zu einer Fortbildung im Rahmen dieses Modells verpflichtet haben. Dies umfasst die Verpflichtung, regelmäßig an Treffen der HD-Zentralen teilzunehmen.
  - die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt in der Regel durch den VDH- Vorstand auf Vorschlag des BVWS e.V. nach Anhörung des VDH- Zuchtausschusses.
  - Die Abberufung muss erfolgen, wenn die o. g. Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, im Übrigen auf begründeten Antrag des BVWS e.V. Der VDH- Vorstand ist an den Antrag nicht gebunden.
8. Als HD-/ED-**Gutachter** ist Frau Dr. Silke Viefhues, Bunsenstraße 20, 59229 Ahlen bestellt.
9. Betreuen mehrere Zuchtvereine eine Hunderasse, soll nur ein Gutachter bestellt werden. Der VDH-Vorstand kann in begründeten Fällen eine abweichende Regelung treffen. Das gilt auch für den Fall, dass einer der beteiligten Rassezuchtvereine einen Wechsel in der Person des Gutachters begründet verlangt.

#### Erstellung eines Obergutachtens

1. Der Antragssteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahmen sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Bezüglich des Obergutachtens gilt folgendes:
  - Dr. Tellhelm, Universitätsklinik Gießen wird als Obergutachter bestellt.

- Für die Rasse darf nur ein Obergutachter bestellt werden.
2. Für die Bestellung gelten die o. g. aufgeführten Vorschriften für HD-/ED-Gutachter, gleiches gilt für das Abberufungsverfahren.

## 2. Speiseröhrenerweiterung/Megaösophagus

1. Tritt in einem Wurf Speiseröhrenerweiterung auf, müssen die Welpen in der 6. Lebenswoche mittels Kontrastmittelaufnahme geröntgt werden. Ebenso müssen beide Elterntiere geröntgt werden.
2. Bei Rüden oder Hündinnen, bei denen bereits einmal ein SE-Fall bekannt wurde, muss bei einer weiteren Verpaarung genauestens auf den Zuchtpartner und dessen Linien geachtet und sorgfältig unter Einbeziehung des Bundeszuchtwartes recherchiert und geplant werden. Welpen aus weiteren Verpaarungen der betroffenen Hunde müssen in der 6. Lebenswoche mittels Kontrastmittelaufnahme geröntgt werden, auch wenn sie völlig unauffällig sind.
3. Welpen die wegen SE positiv ausgewertet wurden erhalten eine Nachzuchtsperre. Die wegen SE negativ ausgewerteten Hunde dürfen in der Zucht bleiben, es gilt für sie jedoch Ziffer 1.2.

## 3. MDR1-Defekt

1. Hunde mit MDR1-Auswertung -/- (betroffene Hunde) oder Auswertung -/+ (Merkmalsträger) dürfen **nur mit Hunden deren Auswertung +/+ (frei) ist, verpaart** werden.
2. Alle in der Zucht verwendeten Tiere **müssen vor dem 1. Zuchteinsatz** einen gültigen MDR1-Test nachweisen.

## 4. Taubheit

In Anlehnung an die Vorschriften der Durchführungsbestimmungen VDH-ZO VII – Bekämpfung der Taubheit (siehe Anhang 2, ZO VDH) gilt folgendes:

1. Alle Elterntiere von Würfen, aus denen ein- oder beidseitig taube Welpen hervorgegangen sind, haben einen Audiometrietest „einwandfrei hörend“ nachzuweisen, ehe sie weiter in der Zucht eingesetzt werden können.
2. Alle Welpen aus Würfen, in denen ein- oder beidseitig Taubheit aufgetreten ist, müssen **vor der** Abgabe einer Audiometrieuntersuchung unterzogen werden.

## 5. Kryptochismus

**Für alle im BVWS gefallenen männlichen Welpen ist ab dem 01.10.2018 zur Wurfabnahme zwingend das vom Tierarzt bestätigte Formular „Tierärztliches Attest über den Hodenabstieg“ vorzulegen. Es ist Bestandteil des Wurfabnahmeprotokolls. Die vom Tierarzt erhobenen Befunde werden ins Zuchtbuch und in Datenbank des BVWS e.V. übernommen. Notwendige Korrekturen über nachträglich abgestiegene Hoden sind nur möglich unter**

Kommentiert [LL1]:

**Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung.  
Die erhobenen Daten werden für die die Zuchtwertschätzung im BVWS e.V. eingesetzt.**

### **6. Sonstige genetische Erkrankungen**

Für den Fall, dass andere Erberkrankungen (z.B. Epilepsie, Herzerkrankungen, Degenerative Myelopathie etc.) vermehrt auftreten, kann der Vorstand auf Empfehlung des Bundeszuchtwartes sowie der Zuchtkommission entsprechende Maßnahmen ergreifen bzw. Auflagen verhängen.

Für alle Untersuchungen müssen vorhandene vereinsinterne Formulare verwendet werden. Vorhandene Erklärungen, dass entsprechende Daten durch den Verein uneingeschränkt verwendet und an Dritte weitergegeben werden dürfen, müssen unterschrieben werden. Bei Streichungen oder fehlenden Unterschriften gilt das entsprechende Formular als nicht abgegeben und der Punkt für die Zucht Voraussetzungen ist nicht erfüllt.

*Abgestimmt und beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 16.04.2016 in Mittelkalbach. Geändert durch die Delegiertenversammlung am 01.04.2017 in Mittelkalbach. Erneut geändert am 22.07.2018 in Alsfeld-Eudorf.*

**Durchführungsbestimmung VII zur Neufassung der Zuchtordnung des BVWS e.V.  
Stand 01.10 2018**

### **VII. Strafen/Bußgeldkatalog**

*Es gilt der zur Zeit des Verstoßes gegen die Zuchtordnung gültige Bußgeldkatalog  
Der Bußgeldkatalog ist gültig und in Kraft mit Stand vom*

Stand 01.04.2014  
Copyright 2014/2015 BVWS e.V.

*Abgestimmt und beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 16.04.2016 in Mittelkalbach. Geändert durch die Delegiertenversammlung am 01.04.2017 in Mittelkalbach. Erneut geändert am 22.07.2018 in Alsfeld-Eudorf.*